

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II

Inhalt

1. Unterricht.....	2
Unterrichtsangebot	2
Kurswahl	2
Operatoren	3
2. Leistungsbewertung.....	3
Noten und Notenpunkte	3
Prozentualer Schlüssel zur Notengebung bei Klausuren und schriftlichen Lernerfolgskontrollen	3
Anzahl und Dauer von Klausuren.....	4
Korrektur von Klausuren	4
Rückgabefrist für korrigierte Klausuren in der Sek II.....	5
Nachschreiben von Klausuren & Abschlussprüfungen.....	5
Klausurgutachten bzw. Erwartungshorizont in der Sek II.....	5
Kurzkontrollen	6
Mündliche Leistungsnachweise	6
Kriterien für die mündliche Bewertung	6
Praktische Leistungsnachweise.....	8
Kriterien für die praktische Bewertung	8
Hausaufgaben.....	9
3. Belegverpflichtung.....	9
4. Ausfälle	10
5. Rücktritt.....	10
6. Zulassung zu den Abiturprüfungen	11
7. Abiturprüfungen	11
8. Gesamtqualifikation	11
Gesamtergebnisse.....	12
9. Korrekturzeichen	12
Anlage 1 (Operatoren).....	13

1. Unterricht

Die gymnasiale Oberstufe besteht aus vier Kurshalbjahren, die als Qualifikationsphasen bezeichnet werden. Die Halbjahre der Qualifikationsphase werden vom ersten bis zum vierten Kurshalbjahr in aufsteigender Reihenfolge durchlaufen. Für den Abschluss der Oberstufe und die Zulassung zu den Abiturprüfungen werden sämtliche Leistungen aus diesen vier Kurshalbjahren berücksichtigt.

Unterrichtsangebot

Der Unterricht wird in Unterrichtsfächern entsprechend den Rahmenlehrplänen erteilt. Das Unterrichtsangebot richtet sich neben den Vorgaben Verordnung für die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) nach den pädagogischen Schwerpunkten und organisatorischen Vorgaben des Mentora Gymnasiums, nach den personellen Möglichkeiten sowie gegebenenfalls nach weiteren Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

Kurswahl

Unter den gewählten Kursen der Qualifikationsphase müssen sich alle verpflichtend zu belegenden Leistungskurse und Grundkurse befinden:

Grundkurse (Gk) dienen der zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Grundbildung; sie umfassen jeweils drei Wochenstunden.	Leistungskurse (LF) sind Kurse mit erhöhtem Anforderungsniveau, die erweiterte Kenntnisse und vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis vermitteln und in besonderem Maße der Sicherung der Studierfähigkeit dienen; sie umfassen jeweils fünf Wochenstunden.
Grundkurse, in denen es laut Rahmenlehrplan möglich ist, werden auch als jahrgangsübergreifender Unterricht gestaltet, d.h. die Jahrgänge 11 und 12 werden gemeinsam unterrichtet.	Gemeinsamer Unterricht in den Grundkursen (zwei Wochenstunden - evtl. auch in A/B-Wochen), der durch vertiefenden Unterricht in den Leistungsfächern (zwei Wochenstunden pro Woche) ergänzt wird.
Der Grundkurs Sportpraxis umfasst zwei Wochenstunden. Eine Kursfolge gibt es im Fach Sport nicht.	
Je nach Fächerkombination, kann der Blockunterricht folgende Strukturen aufweisen: 2 UE / 3 UE	

- Jede Schülerin und jeder Schüler stellt beim Übergang in die Qualifikationsphase einen Übersichtsplan für die weitere Schullaufbahn auf, der von der Schule zu genehmigen ist. Die Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der gegebenen organisatorischen und pädagogischen Möglichkeiten der Schule für jedes Kurshalbjahr den Übersichtsplan ändern. Der Übersichtsplan muss geändert werden, wenn er nicht mehr realisiert werden kann.
- Aus den Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die verpflichtend einzubringenden Kurse ergeben sich die zulässigen Wahlkombinationen. Die gewählte Kombination darf nicht zu mehr als acht Leistungskursen und 24 Grundkursen führen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind.

Operatoren

In den Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen werden Operatoren verwendet. Standards legen fest, welchen Anforderungen die Schülerinnen und Schüler gerecht werden müssen. Die Operatoren werden drei Anforderungsbereichen (AFB) zugeordnet. Diese Bereiche unterscheiden sich durch die Art der Anwendung des gelernten Unterrichtsstoffes.

- Reproduktion (AFB I)
- Reorganisation (AFB II)
- Transfer/Bewertung (AFB III)

s. Anlage 1

AFB I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.

AFB II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

AFB III umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Für Arbeitsaufträge im Unterricht sowie für Aufgabenstellungen bei schriftlichen und mündlichen Lernerfolgskontrollen werden Operatoren **verbindlich** verwendet.

2. Leistungsbewertung

Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und Vorbereitung auf die Anforderungen der Abiturprüfung werden in den einzelnen Unterrichtsfächern und Kursen Klausuren geschrieben; zusätzlich können in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden.

Noten und Notenpunkte

Die Leistungen in der gymnasialen Oberstufe werden mit Noten und Punkten bewertet. In den Notenstufen 1 bis 5 werden die Noten bei Leistungen, die im oberen oder unteren Drittel der jeweiligen Notenstufe liegen, durch Angabe der Notentendenzen plus (+) oder minus (-) ergänzt.

Die Noten werden entsprechend der Notentendenz nach diesem Schlüssel in Notenpunkte umgerechnet:

N	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
NP	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Prozentualer Schlüssel zur Notengebung bei Klausuren und schriftlichen Lernerfolgskontrollen

NP	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
%	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	0

- Werden Leistungen aus von den Schülerinnen und Schülern selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, sind sie mit der Note 6 zu bewerten.
- Selbst zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit.
- Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist.
- Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt.

Anzahl und Dauer von Klausuren

Klausuren	Q1		Q2		Q3		Q4
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	
Gk	1	2 UE	1	2 UE	1	2 UE	Nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern <u>jeweils eine Klausur</u> Gk/2UE LF/3UE
LF	2	3 UE	2	3 UE	2	3 UE	

- Bei einer der Klausuren der Leistungskurse des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen einzuhalten, wobei die Zeitvorgabe als eingehalten gilt, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt.
- In Leistungskursen der fortgeführten Fremdsprache Englisch muss im zweiten oder dritten Kurshalbjahr eine der Klausuren entweder schwerpunktmäßig den Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen abdecken oder durch eine Klausurersatzleistung mit Schwerpunkt auf dem Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen oder dem Kompetenzbereich Sprechen ersetzt werden.
- In Grundkursen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Spanisch muss die Klausur entweder im zweiten oder im dritten Kurshalbjahr schwerpunktmäßig den Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen abdecken. Sie kann auch mit einer Leistungsfeststellung im Kompetenzbereich Sprechen kombiniert werden.
- Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung.

Korrektur von Klausuren

- Klausuren sind unverzüglich zu korrigieren. In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form zu kennzeichnen und bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen;
- spätestens ab dem dritten Kurshalbjahr werden die in der Abiturprüfung geltenden Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe angelegt.

- Neben der Erteilung von förderlichen Hinweisen für die weitere Lernentwicklung sind die Klausuren mit den Schülerinnen und Schülern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.
- Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, wird die Klausur gewertet, es sei denn die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, dass eine neue Arbeit zu schreiben ist.

Rückgabefrist für korrigierte Klausuren in der Sek II

- Rückgabefrist für berichtigte Klausuren **mit** Klausurgutachten: spätestens 3 KW nach dem Klausurtermin (Kopien der Klausurgutachten werden an die Oberstufenkoordination übergeben).
- Rückgabefrist für berichtigte Klausuren **ohne** Klausurgutachten: spätestens 3 KW nach dem Klausurtermin (Kopien der Erwartungshorizonte werden an die Oberstufenkoordination übergeben).

Nachschieben von Klausuren & Abschlussprüfungen

Das Nachschreiben von Klausuren erfolgt unter bestimmten Bedingungen und Regelungen. Schüler und Schülerinnen, die aus triftigen Gründen (z. B. Krankheit) eine Klausur versäumt haben, müssen zeitnah einen Nachholtermin vereinbaren. Hierbei sind folgende Schritte zu beachten:

- Vermerk in EduPage: Entschuldigt
- Kontaktaufnahme mit der Lehrkraft: Der Schüler oder die Schülerin muss sich zeitnah mit der zuständigen Lehrkraft in Verbindung setzen, um die Möglichkeit für das Nachschreiben zu bestätigen. Inhaltliche Schwerpunkte bleiben bestehen, Aufgabenformate werden allerdings geändert.
- Änderungen in der AV-Schulpflicht ab 1. August 2024: Nur bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen darf die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- Abiturprüfungen: Die rechtlich verpflichtende Anforderung von Attesten im Falle der Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit bleibt für die Abiturprüfungen hiervon unberührt.
- Das Nachschreiben von Abiturprüfungen regelt Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie durch Hinweise an die Schulleitung.

Klausurgutachten bzw. Erwartungshorizont in der Sek II

- Es müssen Klausurgutachten für Fächer mit Zentralabitur erstellt werden. Fächer mit Zentralabitur sind: Deutsch, Mathematik, Geografie, Geschichte, Biologie, Chemie, Physik sowie moderne Fremdsprachen.
- Für Fächer ohne Zentralabitur wird ein Erwartungshorizont erstellt, der die Anforderungsbereiche I, II und III umfasst. Zu diesen Fächern zählen Politikwissenschaft, Sozialwissenschaften, Musik und Bildende Kunst.
- Fächer mit Zentralabitur: Es werden die in den schriftlichen Abiturprüfungen geltenden Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe angewendet.

- Fächer mit Dezentrales Abitur: Die Korrekturzeichen des jeweiligen Fachs werden verwendet, um die Klausuren zu korrigieren, anstatt sie einfach durch Fragezeichen zu kennzeichnen (Anlage Korrekturzeichen).

Kurzkontrollen

- Kurzkontrollen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form in allen Fächern durchgeführt werden und die Ergebnisse gehen in den allgemeinen Teil der Bewertung ein, der alle Leistungen mit Ausnahme der Klausurergebnisse umfasst.

Mündliche Leistungsnachweise

Mündliche Leistungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Leistungsbewertung und gehen in den allgemeinen Teil der Bewertung ein. Alle Unterrichtsgespräche fließen in diese Bewertung ein. Dabei wird nicht jede einzelne Unterrichtsstunde separat bewertet, sondern eine Gesamtbetrachtung der gesamten Unterrichtseinheit vorgenommen. Schülerinnen und Schüler, die häufig fehlen, werden in ihrer Gesamtbewertung entsprechend berücksichtigt, was sich negativ auswirken kann.

Bei der Festlegung der Notenpunkte für eine erbrachte Leistung, müssen sämtliche **5** Bewertungskriterien erfüllt sein

Kriterien für die mündliche Bewertung

NP 15-13	
Quantität der Beteiligung	Permanente freiwillige Mitarbeit im Unterricht.
Qualität der Beiträge	Ausgeprägtes Problembewusstsein und Einordnung des Problems in einen größeren Zusammenhang; sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung; sehr gute Fachkenntnisse.
Beherrschung der Fachmethoden	Sehr selbstständige und ertragreiche Anwendung von Fachmethoden.
Engagement / Eigeninitiative	Umfassende, ausdauernde, zügige und erfolgreiche Aufgabenerledigung.
Kommunikationsfähigkeit	Herausragende Fähigkeit, im Unterrichtsgespräch auf andere einzugehen, Beiträge kritisch zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Sprachlich anspruchsvolle, präzise, überaus flüssige, adressatengerechte Darstellung. Exzellente Beherrschung der Fachsprache.

NP 12-10	
Quantität der Beteiligung	Häufige freiwillige Mitarbeit im Unterricht.
Qualität der Beiträge	Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas; gute Fachkenntnisse Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe und mit Weltwissen; Problembewusstsein.
Beherrschung der Fachmethoden	Selbstständige und ertragreiche Anwendung der Fachmethoden.
Engagement/ Eigeninitiative	Durchgängig verlässliche, kontinuierliche Aufgabenerledigung.
Kommunikationsfähigkeit	Gute Fähigkeit, im Unterrichtsgespräch auf andere einzugehen; Variationsreiche, flexible, flüssige Ausdrucksfähigkeit; klar strukturierte, komplexe und adressatenorientierte Beiträge; Sichere Beherrschung der Fachsprache.

NP 9-7	
Quantität der Beteiligung	Regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht:
Qualität der Beiträge	Im Wesentlichen richtige Wiedergabe von Fachkenntnissen; Herstellung einfacher Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff gelingt mit kleinen Hilfestellungen; Ansätze von Problemsicht:
Beherrschung der Fachmethoden	Fachmethoden werden im Allgemeinen beherrscht und weitgehend selbstständig angewendet.
Engagement/ Eigeninitiative	Durchgängige, vollständige Aufgabenerledigung:
Kommunikationsfähigkeit	Die Fähigkeit, auf andere im Unterrichtsgespräch einzugehen, ist vorhanden; angemessene, treffende Ausdrucksfähigkeit; strukturierte und adressatenorientierte Beiträge; überwiegende Beherrschung der Fachsprache:

NP 6-4	
Quantität der Beteiligung	Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht:
Qualität der Beiträge	Beschränkung auf die Wiedergabe einfacher Fakten und von Zusammenhängen aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet; Aussagen sind im Wesentlichen richtig.
Beherrschung der Fachmethoden	Fachmethoden werden unter Anleitung richtig angewendet.
Engagement/ Eigeninitiative	Aufgaben werden im Allgemeinen erledigt, sind aber nicht durchweg vollständig.
Kommunikationsfähigkeit	Die Beiträge zum Unterrichtsgespräch sind oft isoliert und punktuell Äußerungen sind sprachlich im Allgemeinen verständlich und adressatenorientiert Fachsprache wird sporadisch verwendet.

NP 3-1	
Quantität der Beteiligung	Kaum freiwillige Mitarbeit im Unterricht.
Qualität der Beiträge	Äußerungen sind inhaltlich nur ansatzweise richtig und gehen kaum auf das Thema bzw. Zusammenhänge ein. Fachkenntnisse beschränken sich auf elementare Grundkenntnisse.
Beherrschung der Fachmethoden	Fachmethoden werden nur punktuell und stark gelenkt angewendet.
Engagement/ Eigeninitiative	Aufgaben werden nur sporadisch erledigt.
Kommunikationsfähigkeit	Die Beiträge zum Unterrichtsgespräch sind fragmentarisch und punktuell; ein Bezug zu anderen Gesprächsbeiträgen ist nicht zu erkennen; Äußerungen sind sprachlich ungenau.

NP 0	
Quantität der Beteiligung	Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht.
Qualität der Beiträge	Äußerungen nach Aufforderungen sind inhaltlich überwiegend falsch; Grundkenntnisse fehlen.
Beherrschung der Fachmethoden	Fachmethoden werden nicht angewendet.
Engagement/ Eigeninitiative	Aufgaben werden nicht erledigt.
Kommunikationsfähigkeit	Die Beiträge zum Unterrichtsgespräch lassen eine Verarbeitung der Beiträge Anderer nicht erkennen; sie sind sprachlich fehlerhaft und schwer verständlich; ein Adressatenbezug ist nicht erkennbar Fachsprache wird gar nicht verwendet.

Praktische Leistungsnachweise

Praktische Leistungen sind ein wichtiger Bestandteil der Leistungsbewertung. Die Lehrkräfte bewerten diese Leistungen regelmäßig im Unterricht sowie in Projekten und Experimenten. Dabei erfolgt die Bewertung nicht anhand einzelner Unterrichtsstunden, sondern auf Basis einer Gesamtbetrachtung der gesamten Unterrichtseinheit. Schülerinnen und Schüler, die häufig fehlen, werden entsprechend in ihrer Gesamtbewertung berücksichtigt, was sich negativ auswirken kann.

Bei der Festlegung der Notenpunkte für eine erbrachte Leistung, müssen sämtliche **5** Bewertungskriterien erfüllt sein

Kriterien für die praktische Bewertung

NP 15-13	
Fachkompetenz (z. B. Verwendung von Fachwissen, Bezugnahme auf Fachinhalte, Begründung der Auswahl von Fachinhalten, Verknüpfung von fachlich und überfachlichen Inhalten)	sehr sicher und ausgeprägt
Methodenkompetenz, Urteilsfähigkeit (z. B. Gliederung, Strukturierung, Schwerpunktsetzung, Auswahl der Methoden und Betrachtungsweisen, Reflexionsfähigkeit, sachgerecht, abwägende Begründung von Urteilen)	sehr sicher und ausgeprägt
Kommunikative Kompetenz (z. B. Argumentationsstärke, Adressatenbezug, freies Sprechen, Flexibilität, Eigenständigkeit, sprachliche Darstellungsleistung)	sehr sicher und flexibel
Medienkompetenz (z. B. Funktionalität der Medien und des Medieneinsatzes, Qualität der Medien und des Medieneinsatzes)	sehr sicher und ausgeprägt
NP 12-10	
Fachkompetenz (z. B. Verwendung von Fachwissen, Bezugnahme auf Fachinhalte, Begründung der Auswahl von Fachinhalten, Verknüpfung von fachlich und überfachlichen Inhalten)	sicher und ausgeprägt
Methodenkompetenz, Urteilsfähigkeit (z. B. Gliederung, Strukturierung, Schwerpunktsetzung, Auswahl der Methoden und Betrachtungsweisen, Reflexionsfähigkeit, sachgerecht, abwägende Begründung von Urteilen)	sicher und ausgeprägt
Kommunikative Kompetenz (z. B. Argumentationsstärke, Adressatenbezug, freies Sprechen, Flexibilität, Eigenständigkeit, sprachliche Darstellungsleistung)	sicher und flexibel
Medienkompetenz (z. B. Funktionalität der Medien und des Medieneinsatzes, Qualität der Medien und des Medieneinsatzes)	sicher und ausgeprägt
NP 9-7	
Fachkompetenz (z. B. Verwendung von Fachwissen, Bezugnahme auf Fachinhalte, Begründung der Auswahl von Fachinhalten, Verknüpfung von fachlich und überfachlichen Inhalten)	weitgehend sicher und ausgeprägt
Methodenkompetenz, Urteilsfähigkeit (z. B. Gliederung, Strukturierung, Schwerpunktsetzung, Auswahl der Methoden und Betrachtungsweisen, Reflexionsfähigkeit, sachgerecht, abwägende Begründung von Urteilen)	weitgehend sicher und ausgeprägt
Kommunikative Kompetenz (z. B. Argumentationsstärke, Adressatenbezug, freies Sprechen, Flexibilität, Eigenständigkeit, sprachliche Darstellungsleistung)	weitgehend sicher und flexibel
Medienkompetenz (z. B. Funktionalität der Medien und des Medieneinsatzes, Qualität der Medien und des Medieneinsatzes)	weitgehend sicher und ausgeprägt

NP 6-4	
Fachkompetenz (z. B. Verwendung von Fachwissen, Bezugnahme auf Fachinhalte, Begründung der Auswahl von Fachinhalten, Verknüpfung von fachlich und überfachlichen Inhalten)	teilweise erkennbar
Methodenkompetenz, Urteilsfähigkeit (z. B. Gliederung, Strukturierung, Schwerpunktsetzung, Auswahl der Methoden und Betrachtungsweisen, Reflexionsfähigkeit, sachgerecht, abwägende Begründung von Urteilen)	teilweise erkennbar
Kommunikative Kompetenz (z. B. Argumentationsstärke, Adressatenbezug, freies Sprechen, Flexibilität, Eigenständigkeit, sprachliche Darstellungsleistung)	teilweise sicher und flexibel
Medienkompetenz (z. B. Funktionalität der Medien und des Medieneinsatzes, Qualität der Medien und des Medieneinsatzes)	teilweise erkennbar

NP 3-1	
Fachkompetenz (z. B. Verwendung von Fachwissen, Bezugnahme auf Fachinhalte, Begründung der Auswahl von Fachinhalten, Verknüpfung von fachlich und überfachlichen Inhalten)	ansatzweise erkennbar
Methodenkompetenz, Urteilsfähigkeit (z. B. Gliederung, Strukturierung, Schwerpunktsetzung, Auswahl der Methoden und Betrachtungsweisen, Reflexionsfähigkeit, sachgerecht, abwägende Begründung von Urteilen)	ansatzweise erkennbar
Kommunikative Kompetenz (z. B. Argumentationsstärke, Adressatenbezug, freies Sprechen, Flexibilität, Eigenständigkeit, sprachliche Darstellungsleistung)	ansatzweise sicher und flexibel
Medienkompetenz (z. B. Funktionalität der Medien und des Medieneinsatzes, Qualität der Medien und des Medieneinsatzes)	ansatzweise erkennbar

NP 0	
Fachkompetenz (z. B. Verwendung von Fachwissen, Bezugnahme auf Fachinhalte, Begründung der Auswahl von Fachinhalten, Verknüpfung von fachlich und überfachlichen Inhalten)	nicht erkennbar
Methodenkompetenz, Urteilsfähigkeit (z. B. Gliederung, Strukturierung, Schwerpunktsetzung, Auswahl der Methoden und Betrachtungsweisen, Reflexionsfähigkeit, sachgerecht, abwägende Begründung von Urteilen)	nicht erkennbar
Kommunikative Kompetenz (z. B. Argumentationsstärke, Adressatenbezug, freies Sprechen, Flexibilität, Eigenständigkeit, sprachliche Darstellungsleistung)	nicht erkennbar
Medienkompetenz (z. B. Funktionalität der Medien und des Medieneinsatzes, Qualität der Medien und des Medieneinsatzes)	nicht erkennbar

Hausaufgaben

Hausaufgaben tragen dazu bei, das Lernen außerhalb des Unterrichts zu fördern, Lernziele zu erreichen und die Lernenden auf verschiedene Weisen zu unterstützen. Die Hausaufgabe an sich bewertet wird nicht bewertet, sondern das aktive Weiterarbeiten und die Ergebnisse, die daraus entstehen.

3. Belegverpflichtung

Auch in der gymnasialen Oberstufe ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die eine Abiturprüfung ablegen möchten, verpflichtend. Um eine Zeugnisnote zu erhalten, müssen

die Schülerinnen und Schüler in jedem Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am verpflichtenden Unterricht teilnehmen.

Die Anwesenheitspflicht gilt nicht während der Ferienzeiten. Die Erfüllung der Belegverpflichtung eines Kurses hängt davon ab, ob die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilgenommen hat, unabhängig davon, ob die Abwesenheit entschuldigt war oder nicht. Zusätzlich ist es erforderlich, ausreichend am Kurs teilzunehmen, damit die Lehrkraft eine Beurteilung vornehmen kann.

Des Weiteren ist zu beachten, dass in den Leistungskursen bis zum dritten Kurshalbjahr, wenn alle Klausuren verpasst oder mit null Punkten bewertet wurden, dies zum Nichtbestehen des gesamten Kurses führt, unabhängig von der kontinuierlichen Anwesenheit.

Es gelten also als nicht belegt:

- mit null Punkten abgeschlossene Kurse,
- Leistungskurse des ersten bis dritten Kurshalbjahres, wo alle Klausuren versäumt oder mit 0 NP bewertet wurden,
- Kurse, an denen weniger als sechs Unterrichtswochen lang teilgenommen wurde und
- Kurse, die aus verschiedenen Gründen ohne Beurteilung geblieben sind.

4. Ausfälle

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, die aus vier Kurshalbjahren besteht, wird nach jedem Halbjahr geprüft, ob die Bedingungen für das Bestehen des Abiturs erfüllt werden. Hierbei sind als Mindestanforderung 5 NP in jedem Fach erforderlich, um als bestanden zu gelten. Bewertungen unter 5 NP gelten daher als "Leistungsausfall" und können nicht mehr ausgeglichen werden.

- In den Leistungskursen dürfen maximal 2 Ausfälle in allen vier Halbjahren auftreten.
- In den Grundkursen dürfen maximal 4 Ausfälle in allen vier Halbjahren vorkommen.

5. Rücktritt

- Am Ende des ersten Kurshalbjahres muss eine Schülerin oder ein Schüler in die Einführungsphase zurücktreten, wenn sie oder er bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht hat, dass die Qualifikationsphase ohne Wiederholung dieses Kurshalbjahres nicht mehr erfolgreich besucht werden kann. Bei Besuch der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium ist damit der Wechsel in die Einführungsphase der ISS, der Gemeinschaftsschule oder des beruflichen Gymnasiums verbunden.
- Am Ende des zweiten oder dritten Kurshalbjahres kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz entscheidet, in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten. Wurden zu diesem Zeitpunkt bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Qualifikationsphase nicht mehr möglich ist, muss sie oder er in das erste oder zweite Kurshalbjahr zurücktreten.
- Ein Rücktritt in Verbindung mit einem Schularwechsel ist auf Antrag bei der aufnehmenden Schule auch am Ende des zweiten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase möglich. Über die Aufnahme

entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Der Umfang der Belegverpflichtungen richtet sich nach den Belegverpflichtungen der bisherigen Schulart.

- Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird oder von der Abiturprüfung zurücktritt, muss sofort in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten, es sei denn, er hat die gymnasiale Oberstufe zu verlassen. Auf Antrag kann die Schule eine Beurlaubung bis zum Beginn des dritten Kurshalbjahres gestatten; bei Teilnahme am Unterricht des zweiten Kurshalbjahres werden die Leistungen nicht bewertet.

Über die Zulassung zu den Abiturprüfungen entscheidet die Schulleitung nach der Notenkonferenz und aufgrund der Noten der vier Kurshalbjahre. Diese Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern schriftlich mitzuteilen.

6. Zulassung zu den Abiturprüfungen

Zur Prüfung wird zugelassen, wer alle Belegverpflichtungen erfüllt und im ersten Block der Gesamtqualifikation mindestens 200 Punkte unter diesen Bedingungen erfüllt hat:

- in 20 der 24 Grundkurse des ersten Blocks der Gesamtqualifikation jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt mindestens 120 Punkte erreicht hat,
- in den acht belegten Leistungskursen bei zweifacher Wertung mindestens 80 Punkte eingebracht hat.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, gilt dies als Nichtbestehen der Prüfung - es sei denn, die betroffene Person stellt einen schriftlichen Antrag, um noch in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten zu können.

7. Abiturprüfungen

Die Abiturprüfung umfasst fünf Einzelprüfungen:

- drei schriftliche Abiturklausuren in den beiden Leistungskursfächern und im 3. Prüfungsfach,
- eine mündliche Prüfung im 4. Prüfungsfach und
- eine Prüfung zur fünften Prüfungskomponente.

8. Gesamtqualifikation

Am Ende der gymnasialen Oberstufe hängt der erfolgreiche Abschluss der Schullaufbahn einer Schülerin oder eines Schülers von der Gesamtqualifikation ab. Diese umfasst zwei Blöcke:

- Block I beinhaltet die Ergebnisse der Qualifikationsphase, einschließlich der Zeugnisnoten der 8 Leistungskurse und 24 eingebrachten Grundkurse.
- Block II umfasst die Ergebnisse der fünf Abiturprüfungen. Diese Ergebnisse dienen als Grundlage für die Berechnung der Abschlussnote auf dem Abiturzeugnis.

Die allgemeine Hochschulreife wird basierend auf der Gesamtqualifikation verliehen, die sich aus der Addition der Punkte für die Kurse der Qualifikationsphase und der Prüfungsleistungen ergibt. Die Berechnung erfolgt wie folgt:

Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife: mindestens 300 Punkte – höchstens 900 Punkte		
BLOCK I		BLOCK II
8 Leistungskurse	24 Grundkurse	Abiturprüfungen
Notenpunkte x 2 80 –240 Punkte	Notenpunkte x 1 120 –360 Punkte	Notenpunkte x 4 100 –300 Punkte

Gesamtergebnisse

Nach dem Abschluss der Prüfung werden die Gesamtergebnisse der geprüften Fächer und das Ergebnis der Abiturprüfung vom Prüfungsausschuss festgestellt. Dabei wird in einem Fach, in dem schriftlich und mündlich geprüft wurde, das Gesamtergebnis im Verhältnis 2 zu 1 aus den beiden Prüfungsteilen gebildet.

Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler

- acht Leistungskurse, die verpflichtend einzubringenden Grundkurse im dritten und vierten Prüfungsfach, die verpflichtenden Anteile der gewählten fünften Prüfungskomponente sowie alle weiteren in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse eingebracht hat,
- alle verpflichtend zu belegenden Grundkurse auch wenn sie nicht in die Gesamtqualifikation einzubringen sind, besucht hat,
- in 20 der 24 Grundkurse des ersten Blocks der Gesamtqualifikation jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt mindestens 120 Punkte erreicht hat,
- in den acht belegten Leistungskursen bei zweifacher Wertung mindestens 80 Punkte eingebracht hat, wobei höchstens zwei der Leistungskurse mit weniger als 10 Punkten bei zweifacher Wertung bewertet sein dürfen,
- und in den ersten Block der Gesamtqualifikation insgesamt mindestens 200 Punkte eingebracht hat, wobei kein Kurs mit null Punkten bewertet wurde,
- im zweiten Block in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, je mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung und insgesamt einschließlich der fünften Prüfungskomponente mindestens 100 Punkte erreicht hat.

9. Korrekturzeichen

Die Korrekturzeichen in der Qualifikationsphase richten sich nach den Vorgaben der Fächer in den Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen (AV Prüfungen -

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtvorschriften/artikel.1416174.php>).

Anlage 1 (Operatoren)

Im Folgenden wird den Operatoren der überwiegend in Betracht kommende AFB zugeordnet:

Operatoren	Beschreibung	AFB
ableiten	auf der Grundlage von Erkenntnissen sachgerechte Schlüsse ziehen	II
abschätzen	durch begründete Überlegungen Größenordnungen angeben	II
analysieren	wichtige Bestandteile, Merkmale, Eigenschaften oder Beziehungen systematisch herausarbeiten	II,III
auswählen	aus verschiedenen Möglichkeiten kriterienorientiert eine Auswahl treffen	II,III
auswerten	Daten, Einzelergebnisse oder andere Aspekte in einen Zusammenhang stellen, um daraus Schlussfolgerungen zu ziehen	III
berechnen, rechnen	rechnerische Generierung eines Ergebnisses unter Verwendung von Größengleichungen und Angabe der Einheiten in einer sinnvollen Genauigkeit	II
beschreiben	Strukturen, Sachverhalte, Prozesse und Eigenschaften von Objekten in der Regel unter Verwendung der Fachsprache wiedergeben	II
bestimmen	ein Ergebnis rechnerisch, grafisch oder experimentell ermitteln	II
bewerten	einen Sachverhalt nach fachwissenschaftlichen oder fachmethodischen Kriterien, persönlichem oder gesellschaftlichem Wertebezug begründet einschätzen	III
darstellen	Sachverhalte, Zusammenhänge, Methoden und Ergebnisse strukturiert wiedergeben	I
dimensionieren	Größen im Hinblick auf vorgegebene Kriterien festlegen	III
entwerfen, entwickeln	Sachverhalte und Methoden zielgerichtet miteinander verknüpfen, um funktionsfähige Lösungen zu erhalten	III
erfassen (Messwerte)	Messgeräte einsetzen, Messwerte ablesen und notieren	I
erklären	Strukturen, Prozesse und Zusammenhänge eines Sachverhalts erfassen sowie auf allgemeine Aussagen oder Gesetze unter Verwendung der Fachsprache zurückführen	II
erläutern	Strukturen, Prozesse und Zusammenhänge eines Sachverhalts erfassen sowie auf allgemeine Aussagen und Gesetze zurückführen und durch zusätzliche Informationen oder Beispiele verständlich machen	II
fertigen, realisieren	eine technische Handlung unter Berücksichtigung der Vorgaben und von fachgerechtem Einsatz von Hilfsmitteln praktisch ausführen	II
konstruieren	Form und Bau eines technischen Objektes durch Ausarbeitung des Entwurfs, durch technische Berechnungen und Überlegungen gestalten	III
nutzen	fachgerecht einsetzen oder anwenden	I
optimieren	eine bestehende Lösung in Hinblick auf vorgegebene Kriterien verbessern	III
planen	zu einem vorgegebenen Problem Lösungswege erarbeiten	II
untersuchen	Sachverhalte oder Objekte zielorientiert erkunden, Merkmale und Zusammenhänge herausarbeiten	II
vergleichen	Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausarbeiten	II

**Reproduktion (AFB I)
(AFB I)**

Reorganisation (AFB II)

Transfer/Bewertung